

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Fachbereich Verkehrserschließung / Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems		
1.1	Tiefbauamt mit Schreiben vom 01.10.2015	Hinweis auf die Beachtung auf die sich aus dem Verkehrsgutachten und der technischen Planung ergebenden Randbedingungen. Im B-Plan sind keine Maßketten sowie keine Geh- und Radwege enthalten. Die notwendigen Mindestbreiten hierfür sind einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Straßenbegleitend wurden keine Fuß- und Radwege angeordnet, um durch die unmittelbare Anbindung an die Autobahn kein zusätzliches Gefahrenpotential zu erzeugen. Im Bebauungsplan wurden keine Maßketten eingetragen. Die Detailplanung des Straßenquerschnittes erfolgt im Zuge der Ausbauplanung unter der fachlichen Federführung des Tiefbauamtes.
1.2	Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation mit Schreiben vom 18.11.2015	Im Bereich des Knotenpunktes (Anschluss BAB / Verbindungsstraße Manchinger Straße zur Straße Am Auwaldsee) sind keine Zufahrten zur Erschließung von Gewerbeflächen möglich. Hierbei sind insbesondere die Rückstaulängen aus dem Verkehrsgutachten maßgeblich. Im nördlich des Knotenpunktes anschließenden Kurvenbereich sind Zufahrten aus Verkehrssicherheitsgründen ebenfalls nicht möglich. Dies betrifft insbesondere die Innenkurve. In der Außenkurve können im Einzelfall Zufahrten mit der Regelung „Rechts-	Die Zufahrten wurden inzwischen in Abstimmung mit dem Verkehrsmanagement eingeplant. Im Bebauungsplan wurde darauf hingewiesen, dass Zufahrten an anderer Stelle nach Einzelfallprüfung durch das Fachamt zugelassen werden können.

		Rein / Rechts-Raus“ nach gesonderter Prüfung möglich sein. Im Kurvenbereich sollen sichteinschränkende Elemente (z.B. Hecken, Mauern, Werbeanlagen) nicht zugelassen werden.	
1.3	Staatliches Bauamt Ingolstadt / Straßenbau mit Schreiben vom 09.09.2015	Keine Einwände, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
1.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 22.09.2015	Im Bereich der Planung ist die Bundesautobahn A 9 als Lateralstraße 734 Bestandteil des Militärstraßengrundnetz (MSGN) und würde u.a. bei einer Optimierung und Neuplanung des Autobahnanschlusses Ingolstadt Süd eine direkte Anbindung an den Pionierübungsplatz Land / Wasser ermöglichen. Aus Sicht der Bundeswehr bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
1.5	Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 17.07.2015, vom 30.09.2015 und Mail vom 30.11.2015 und 05.02.2016	<p><u>Planungsstände:</u> Die Autobahndirektion hatte mit Ihren nebenstehend aufgeführten Schreiben den Abstimmungsprozess der Ausbauplanung des Autobahnanschlusses begleitet. Im Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses hat die Autobahndirektion mit Mail vom 05.02.2016 für den Sonderfall beim Umbau der Anschlussstelle Ingolstadt-Süd für das geplante Gewerbegebiet im Bereich des Anschlussstellenastes eine fernstraßenrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG zugesagt. Für Hochbauten müssen 40 m Abstand vom äußeren Fahrbahnrand des Anschlussstellenastes eingehalten werden, jedoch können befestigte Flächen wie z.B. Parkplätze bis zu einem Abstand von 20 m vom äußeren Fahrbahnrand des Anschlussstellenastes vorgesehen werden.</p> <p>Die weiteren in den bisherigen Schreiben bereits genannten Auflagen, wie z.B. für die Anpflanzung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser ≥ 8 cm gelten weiterhin:</p>	<p>Die Autobahndirektion wurde bereits in die anfänglichen Vorplanungen für die Optimierung und den beabsichtigten Ausbau des Autobahnanschlusses Ingolstadt-Süd mit einbezogen. Inzwischen ist die Abstimmung zwischen Autobahndirektion und Stadt Ingolstadt (Verkehrsmanagement und Stadtplanung) fortgeschritten und in den wesentlichen Punkten erfolgt. In der vorliegenden Entwurfsplanung sind die mit der Autobahndirektion abgestimmten Anforderungen berücksichtigt.</p> <p>Die aktuelle Planung wurde auf diese Anforderung abgestimmt.</p>

		<p><u>Lichtsignalanlage:</u> Bei der Lichtsignalanlage im Bereich der Anschlussstelle sind der Einbau von Stauschleifen und eine Vorrangschaltung der Anlage vorzusehen, um einen Rückstau auf die Autobahn A 9 auszuschließen. Darüber hinaus ist eine Koordinierung mit der Lichtsignalanlage an der Manchinger Straße erforderlich. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen der Autobahndirektion und der Stadt Ingolstadt zum Umbau der Anschlussstelle Ingolstadt-Süd festzusetzen.</p> <p><u>Winterdienst:</u> Für die Winterdienstfahrzeuge der Autobahndirektion muss eine geeignet Wendemöglichkeit im Kreuzungsbereich der neu anzulegenden Kreuzung geschaffen werden. Dies ist darzustellen und nachzuweisen (z.B. durch Schleppkurven). Dabei sind alle von der Autobahndirektion zu räumenden Verkehrsbeziehungen (Rechts- und Linksabbiegespuren, Geradeauspur) zu berücksichtigen.</p> <p><u>Lärmschutz:</u> Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist von Lärmimmissionen infolge des Autobahnverkehrs betroffen. Sind für das Planungsgebiet Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, so können diesbezüglich keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder dem Freistaat Bayern geltend gemacht werden.</p>	<p>Im verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan ist die Ausbildung der Anschlussstelle als lichtsignalgesteuerter Knoten vorgesehen. Die technische Ausstattung der Lichtsignalanlage ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen im Bebauungsplan, sondern bleibt dem verkehrsrechtlichen Vollzug vorbehalten. Dieser wird auch in Abstimmung mit der Autobahndirektion erfolgen.</p> <p>Die entsprechenden Wendemöglichkeiten sind im Bebauungsplanentwurf enthalten.</p> <p>Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den von der Autobahn und der Anschlussstelle ausgehenden Verkehrslärm untersucht. Im Bebauungsplan wurde eine Fläche für Schutzmaßnahmen (Lärmschutz und Blendschutz) entlang der Autobahn vorgesehen. Der Hinweis, dass keine Ersatzansprüche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder dem Freistaat Bayern geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis</p>
--	--	--	--

		<p><u>Blendschutz:</u> Aufgrund der Topographie ist eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A 9 durch die parallel zur Autobahn verlaufende Straße nicht auszuschließen. Es muss sichergestellt werden, dass eine Blendung ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls ist dies mit einem Blendgutachten nachzuweisen.</p> <p><u>Bauverbotszone:</u> Im unmittelbaren Bereich der Autobahn sind hinsichtlich der Planung von Hochbauten und baulichen Anlagen die Grenzen der Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Bereich) und der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (100 m-Bereich) zu beachten. Die Baugrenzen gelten ebenfalls für den Bereich der Anschlussstellenrampen.</p> <p><u>Optionaler Parkplatz:</u> Der nahe der Autobahn A 9 vorgesehene Parkplatz muss so gestaltet werden, dass eine Blendwirkung auf die A 9 ausgeschlossen wird, ggfs. durch Anlage eines geeigneten (mind. 1,5 Meter hohen) Blendschutzwalles. Die Parkplatzflächen dürfen nicht auf Bundesautobahngrund hin entwässert werden. Gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme –RPS 09 – sind Parkplätze, die in einem Abstand von weniger als 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 9 errichtet werden, entweder mit einem Erdwall (mind. Höhe 3,0 m) oder mit passiven Schutzeinrichtungen abzusichern.</p> <p><u>Gewerbegebiet im Bereich der Anschlussstelle:</u> Im Bebauungs- und Grünordnungsplan sind im Bereich der</p>	<p>genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist entlang der Autobahn eine Fläche für aktive Schutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutz und Blendschutz) vorgesehen. Die detailgenaue Abstimmung erfolgt im Zuge der Straßenausbauplanung.</p> <p>Hinsichtlich der Bauverbotszone ist das vorliegende Planungskonzept inzwischen mit der Autobahndirektion abgestimmt. Im B-Plan wurde auf die Bauverbotszone und Baubeschränkungszone hingewiesen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist entlang der Autobahn und der Anschlussstelle eine Fläche für aktive Schutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutz und Blendschutz) vorgesehen. Die detailgenaue Abstimmung erfolgt im Zuge der Straßenausbauplanung in Abstimmung mit der Autobahndirektion.</p> <p>In der aktuellen Fassung der Verkehrsuntersuchung wurde die</p>
--	--	---	--

	<p>Anschlussstelle Flächen für Gewerbegebiete dargestellt. Für diese Gewerbegebiete ist durch eine Ergänzung des Verkehrsgutachtens vom 04.03.2015 mit den zusätzlichen Verkehrsmengen durch die neuen Gewerbegebiete nachzuweisen, dass eine verkehrliche Erschließung leistungsfähig und verkehrssicher möglich ist. In dem Gutachten müssen dabei auch die bisher enthaltenen Verkehrsbeziehungen berücksichtigt werden (u.a. Stadionverkehre, Erschließung des Gewerbegebietes, das direkt an die Ausfahrt angeschlossen werden soll).</p> <p><u>Werbeanlagen:</u> Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort einsehbar sind, müssen unabhängig von der Größe oder Entfernung zur Autobahn (auch außerhalb der 100 m Baubeschränkungszone) auf ihre Vereinbarkeit mit dem Werbeverbot von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO und mit den Bauverboten und Anbaubeschränkungen des § 9 FStrG geprüft werden. Zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung sind daher der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg hinreichend geeignete Unterlagen vorzulegen. Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung genehmigungsfähig, unter der Voraussetzung, dass lediglich der Firmenname oder eine entsprechendes Logo, nicht überdimensioniert und in einer unaufdringlichen Farbgebung, an der Gebäudewand angebracht wird. Nicht genehmigungsfähig sind u.a. Werbeanlagen mit Botschaften oder Bildern. Das gilt auch für Werbeanlagen an Pylonen.</p> <p><u>Historische Kampfmittel:</u> Der Bereich der Anschlussstelle Ingolstadt-Süd wurde in der historisch genetischen Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung für die A 9 in die Kategorie 2 „vermutete Kampfmittelbelastung“ eingestuft. Vor</p>	<p>Leistungsfähigkeit des vierarmigen lichtsignalisierten Knotenpunkts nachgewiesen.</p> <p>Die geforderten Auflagen wurden als Festsetzung im B-Plan übernommen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis enthalten, der rechtzeitig vor Baubeginn im Rahmen des Bauvollzuges zu beachten ist.</p>
--	--	---

		<p>Bodeneingriffen sind daher weitere technische Kampfmittelerkundungen durchzuführen.</p> <p><u>Leistungsfähigkeit der anschließenden Knotenpunkte:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass laut Verkehrsgutachten vom 04.03.2015 der Knotenpunkt Manchinger Straße / Eriagstraße / Salierstraße auch bei Umbau der Anschlussstelle Ingolstadt-Süd überlastet und deshalb zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit umzugestalten ist.</p> <p><u>Ausbauvereinbarung:</u> Über den Umbau der Anschlussstelle ist eine Vereinbarung zwischen der Autobahndirektion Südbayern und der Stadt Ingolstadt zu schließen.</p>	<p>Der Betrachtungsrahmen des im Zuge des Bauleitplanverfahrens in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachtens erstreckt sich über die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der künftigen Ausgestaltung der verfahrensgegenständlichen Anschlussstelle IN-Süd hinaus auch auf die Verkehrsbelastung der Peisserstraße und der Manchinger Straße. Die Optimierung des Knotenpunktes Manchinger Straße / Eriagstraße / Salierstraße durch einen teilweise höhenfreien Ausbau mit Bevorrechtigung der Manchinger Straße wird derzeit in Varianten von der Stadt Ingolstadt geprüft. Diese Umbaumaßnahme des außerhalb des verfahrensgegenständlichen Planungsbereiches gelegenen Knotenpunktes ist jedoch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Fachbereich Erschließung / Ver- und Entsorgungs-		

	einrichtungen / Leitungen		
2.1	Ingolstädter Kommunalbetriebe mit Schreiben vom 29.09.2015	<p><u>Hinweise zur Schmutzwasserbeseitigung:</u> Anbindung der gewerblichen Bauflächen an den bestehenden Mischwasserkanal DN 500 in der Manchinger-Straße über einen neu zu errichtenden 650 m langen Entwässerungskanal erforderlich. Eine entsprechende Trasse innerhalb der bestehenden bzw. geplanten Straßenflächen ist freizuhalten. Die Erforderlichkeit eines Pumpwerkes ist noch zu prüfen. Für diesen Fall ist eine Fläche von ca. 50 m² bereitzustellen.</p> <p><u>Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Anfallendes Niederschlagswasser von öffentlichen Straßenflächen und von privaten Flächen ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Die Versickerung über belastete Bodenflächen und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Die Versickerung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßenflächen ist vom Umweltamt zu klären. Einer linienförmigen (Rigolen) bzw. punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) wird nur zugestimmt, wenn nachweislich eine flächige Versickerung nicht möglich ist. Versickerungsanlagen sind grundsätzlich nach dem jeweils gültigen Regelwerk der DWA zu bemessen. Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die aktuellen technischen Regeln TRENGW werden hingewiesen. Haudrainagen dürfen nicht am Mischwasserkanal angeschlossen werden. → siehe auch unter Fachbereich Wasserwirtschaft / Punkt 5.2</p> <p><u>Hinweise zur Hydrogeologie / Grundwasserverhältnisse und Versickerungsfähigkeit:</u> → siehe unter Punkt 5.2</p>	<p>Die erforderlichen Flächen für die Entwässerungseinrichtungen können innerhalb der geplanten bzw. bestehenden Strassentrassen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die für die Versickerung von Niederschlagswasser erforderlichen Flächen stehen innerhalb des Planungskonzeptes grundsätzlich zur Verfügung. Die konkreten Anforderungen der Versickerung sind im Rahmen des Vollzuges (Erschließungsplanung und Ausbau / Genehmigungsvollzug) zu klären. Auf die Beachtung der technischen Merkblätter wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>→ siehe unter Punkt 5.2</p>

		<p><u>Hinweise zur Hydrogeologie / Bauwasserhaltung:</u> → siehe unter Punkt 5.2</p> <p><u>Hinweise zur Wasserversorgung:</u> Zur Erschließung des Gewerbegebietes ist eine ca. 650 m lange öffentliche Wasserversorgungsleitung zu errichten. Die Anbindung an das bestehende Wasserversorgungsnetz (HW 300) erfolgt im Bereich der Einmündung des Schütterlettenweges in die Manchinger Straße. Innerhalb der geplanten und bestehenden Straßen ist eine Versorgungsfläche freizuhalten.</p> <p>Baumstandorte sind mit den INKB abzustimmen.</p> <p>Zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Vorgaben des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz hinsichtlich neuer Hydrantenstandorte zu beachten.</p> <p><u>Hinweise zur Stadtreinigung und Abfallwirtschaft:</u> Die bestehende Wertstoffinsel mit Glas- und Kleidercontainer nordwestlich des Kurvenbereiches „Am Auwaldsee / Mailinger Spitz“ (westlich der Tennisanlage) muss umverlegt werden. Vorgeschlagen wird eine Flächen von ca. 5 x 3 m im Bereich der öffentlichen Grünflächen am geplanten LKW-Stellplatz.</p> <p><u>Grundsätzliche Hinweise zu Wasserversorgung und Abfallentsorgung:</u> Öffentliche Wasserversorgungsleitungen und öffentliche Entwässerungsleitungen, die innerhalb öffentlicher, jedoch nicht im Eigentum der Stadt Ingolstadt befindlicher Flächen liegen, sind zugunsten der INKB kostenfrei über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten dauerhaft zu sichern.</p>	<p>→ siehe unter Punkt 5.2</p> <p>Die erforderlichen Flächen können innerhalb der geplanten bzw. bestehenden Strassentrassen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Baumstandorte sind im Ausbau zu abzustimmen und zu konkretisieren.</p> <p>Hydrantenstandorte sind im Ausbau mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen und zu konkretisieren.</p> <p>Für die Wertstoffinsel wird im Bebauungsplanentwurf ein entsprechender Standort vorgesehen.</p> <p>Die Forderung ist im Rahmen des Ausbaus bzw. Vollzuges zu beachten und zu gegebener Zeit vertraglich und dinglich zu sichern.</p>
--	--	--	---

		<p>Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.</p> <p>Drainagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.</p> <p>Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauenebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen.</p> <p>Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtigkeitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN EN 1610 bei den INKB vorzulegen.</p>	<p>Die Forderung ist im Rahmen des Ausbaus bzw. Vollzuges zu beachten.</p> <p>Die Forderung ist im Rahmen des Ausbaus bzw. Vollzuges zu beachten.</p> <p>Die Forderung ist im Rahmen des Ausbaus bzw. Vollzuges zu beachten.</p> <p>Die Forderung ist im Rahmen des Ausbaus bzw. Vollzuges zu beachten.</p>
2.2	Bayernnets GmbH mit Schreiben vom 31.08.2015	<p>Aufgrund rechtlicher Vorgaben wurde das Netz der Bayerngas auf die Bayernnets GmbH übertragen. Es liegen keine Anlagen der Bayernnets GmbH im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes. Aktuelle Planungen der Bayernnets GmbH werden ebenfalls nicht berührt. Im Plangebiet liegt jedoch eine Kabelschutzrohranlage (GLT/500/001-7KSR) mit LWL-Kabeln der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft – im Wesentlichen parallel zu einer Gasleitung der Stadtwerke Ingolstadt. Jegliche Beschädigung oder Gefährdung dieser Anlage ist unbedingt zu vermeiden. Insbesondere die Überbauung der Kabelschutzrohranlage mit der Straßentrasse sowie alle anderen Baumaßnahmen im Bereich der Kabelschutzrohre müssen rechtzeitig mit der Bayernnets GmbH abgestimmt werden.</p>	<p>Die Leitungstrassen sind im Bebauungsplan eingetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger ihre Baumaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit den Leitungsträgern abzustimmen haben.</p>
2.3	PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 01.09.2015	<p>Im Planungsbereich sind keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden. Es wird jedoch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Zur Kabelschutzrohranlage der GasLINE</p>

		auf die Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co.KG hingewiesen.	siehe Nr. 2.2
2.4	Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben (Mail) vom 11.09.2015	Keine Einwände. Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben. Hinweise zur Erstellung eines Angebots, sofern ein Netzausbau durch die Vodafone Kabel Deutschland erfolgen soll.	Wird zur Kenntnis genommen
2.5	COM-IN Telekommunikations GmbH mit Schreiben (Mail) vom 17.09.2015	Die COM-IN betreibt im Planungsbereich wichtige Glasfasertrassen. Im weiteren Verfahren sind die im Schreiben genannten zuständigen Personen zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Nr. 2.2
2.6	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 29.09.2015	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beiliegendem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Der Planentwurf sieht bei den öffentlichen Verkehrswegen keine Gehwege vor. Daher steht zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien. Es wird gebeten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die im vorgelegten Lageplan dargestellten Leitungen befinden sich im Bereich der Bestandsstraße. Hierauf ist im Ausbau Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen sind im verfahrensgegenständlichen Planungsbereich noch keine Leitungen der Telekom vorhanden.</p> <p>Bei den im Planungsbereich vorgesehenen Verkehrsflächen handelt es sich um die Optimierung des Autobahnanschlusses und den entsprechenden Autobahnzubringer. Gehwege sind hier nicht vorgesehen. Sämtliche neue Leitungstrassen auch anderer Träger sind in den neuen Verkehrsflächen zu verlegen. Die entsprechende Koordination muss im Zuge des Ausbaus durch den jeweiligen Straßenbaulastträger erfolgen.</p>

		<p>Zur Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Telekom Technik GmbH mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Die entsprechende Koordination muss im Zuge des Ausbaus durch den jeweiligen Straßenbaulastträger erfolgen.</p>
2.7	Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt mit Schreiben vom 07.10.2015	<p>Aus der Sicht des ZV ZKA bestehen gegen das Planungsvorhaben grundsätzlich keine Einwände. Eine Reinigung der im künftigen Baugebiet anfallenden Abwässer ist auf der Zentralkläranlage voraussichtlich möglich. Wegen der hohen Fremdwasserzuflüsse zur Kläranlage ist jedoch eventuell anfallendes Bauwasser aus dem Baugebiet entweder über einen zu erstellenden Regenwasserkanal abzuleiten oder einer Versickerungsanlage zuzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und ggf. die Einleitungsstelle mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzuklären.</p>
2.8	Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH mit Schreiben (Mail) vom 08.10.2015	<p>Für folgende technische Anlagen sind sehr aufwendige und extrem teure Sicherungsmaßnahmen zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fernwärmerversorgungsleitungen mit Dehnungsbogen • Gashochdruckleitung HGD200 St Ka PN 67,5 <p>Die betroffenen Fernwärme- und Gasleitungen sind für die Versorgung der Stadt Ingolstadt von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Die rechtliche Sicherung der Fernwärmeleitung im Bereich der Autobahn ist durch einen Kreuzungsvertrag mit der Autobahndirektion geregelt. Die bestehenden Fernwärmeleitungen liegen exakt im Straßenkörper der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. In der aktuellen Planfassung beschränkt sich die Überbauung der Leitungen nur noch auf unvermeidbare Teilbereiche.</p>

		<p>geplanten Autobahnzu- und -abfahrt. Die Stadtwerke weisen auf explizit auf Folgendes hin: „Für mögliche Sanierungsarbeiten bzw. Störungsbeseitigungen müssen diese Zufahrten komplett gesperrt werden können. Der Bundesautobahnverwaltung muss bei Realisierung der vorliegenden Planung bewusst sein, dass in Störfällen die Auf- und Zufahrten für mehrere Wochen gesperrt sein können.“</p> <p>Die Gashochdruckleitung im Bereich der Flurstücke Fl.Nr. 4405 und 4201/4 sind mit Dienstbarkeit dinglich gesichert. Eigentümer dieser Fläche ist die Stadt Ingolstadt.</p> <p>In der bestehenden Autobahnquerung liegen Leerrohrsysteme, die für zukünftige Nutzungen (Strom, Datenübertragung) gedacht sind. Bei Realisierung der vorliegenden Planung würden diese Systeme nicht weiter genutzt werden können.</p> <p>Die Erschließung der Baufläche für gewerbliche Nutzung ist aktuell mit Fernwärme geplant.</p> <p>Die Erschließung der Baufläche für gewerbliche Nutzung mit Strom ist gesichert. Es ist eine Fläche für die Trafostation vorzusehen. Die Standortplanung beruht auf der Annahme, dass sich die Lasten der zukünftigen Abnehmer gleichmäßig verteilen. In der konkreten Erschließungsplanung können sich Änderungen ergeben.</p> <p>Zur Sicherung der Strom- und Fernwärmeversorgungsleitungen sind innerhalb der geplanten Straßen und Wege Versorgungsflächen für diese Trassen freizuhalten. Die benötigte Versorgungsfläche richtet sich nach den jeweiligen Regelwerken. Es wird eine frühzeitige Spartenkoordinierung empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der aktuellen Planfassung liegen die Leerrohrsysteme nicht mehr im Straßenkörper.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Koordinierung hat im Rahmen der Straßenausbauplanung zu erfolgen.</p>
--	--	---	---

		<p>Die Festsetzung der einzelnen Baumstandorte durch den Straßenbaulastträger ist mit den Stadtwerken Ingolstadt abzustimmen. Das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist zu beachten.</p> <p>Für alle zukünftigen Versorgungsleitungen, welche nicht in öffentlichen Straßen- und Wegeflächen zu liegen kommen, ist eine dingliche Sicherung zur Gunsten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH erforderlich. Soweit zum Zeitpunkt der Erschließung die Sicherung der Leitungen nicht durch den Konzessionsvertrag gegeben ist, ist vom Eigentümer der genutzten Fläche unentgeltlich eine Dienstbarkeit zugunsten der Stadtwerke Netze GmbH zu bestellen.</p>	<p>Auf das Regelwerk wurde im B-Plan hingewiesen.</p> <p>Die Bestellung der erforderlichen Dienstbarkeiten ist im Zuge der Grundstücksflächenbereinigung bzw. im Vorfeld des Straßenausbaus und der erforderlichen Ausbaueinbarung zu regeln.</p>
3.	Fachbereich Immissionsschutz / Verkehrs- und Anlagenlärm		
3.1	Umweltamt mit Schreiben vom 10.10.2015	<p><u>Lärmschutz</u></p> <p>Die Errichtung des Autobahnanschlusses Ingolstadt-Süd unterfällt den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Es ist gutachterlich zu prüfen, ob randlich der Zufahrt gelegene Nutzungen straßenverkehrsbedingten Schallpegeln ausgesetzt sein werden, die über den einschlägigen Immissionsgrenzwerten liegen. Als Immissionsorte konnten das Gebäude des Vereins für Deutsche Schäferhunde OG Ingolstadt-Stadt e. V., Fl. Nr. 4273/0, Gemarkung Ingolstadt sowie das Gebäude des Pfadfinderförderkreises St. Georg Ingolstadt e. V., ebenfalls Fl. Nr. 4273/0, Gemarkung Ingolstadt und das Vereinsheim des Tennisclubs Ingolstadt e. V., Fl. Nr. 4207/8, Gemarkung Ingolstadt in Betracht. Es sind für die an Mischgebiete angelehnten, für Außenbereiche gültigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) zur Tag- und 54 dB(A) zur Nachtzeit einzuhalten. Sofern die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, sind aktive</p>	<p>Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den von der Autobahn und der Anschlussstelle ausgehenden Verkehrslärm sowie den von den geplanten Gewerbegrundstücken ausgehenden Anlagenlärm untersucht. Auf die bereits in der Beschlussvorlage zum Themenschwerpunkt Immissionsschutz / Lärmschutz vorweggenommene Zusammenfassung wird hingewiesen.</p>

		Schallschutzmaßnahmen zu konzipieren, die einer Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherstellen.	
4.	Fachbereich Naturschutz / Landschaftsplanung / Freiflächengestaltung / Eingriffsregelung / Denkmalpflege		
4.1	Gartenamt mit Schreiben vom 05.10.2015	<p>Mit den Grundzügen zur Planung besteht Einverständnis mit Anmerkungen zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Darstellung der außerhalb des Geltungsbereichs angrenzenden Biotopteile Nr. 1394 und 1395 zur besseren Erkennbarkeit der landschaftsökologischen Gesamtsituation • Breiterer Grünstreifen zwischen Gewerbegebiet und Auwaldsee, um die Funktion des Naherholungsgebietes langfristig zu erhalten • Ausweisung der Ausgleichsfläche am vorgesehenen Standort hat keinen direkten Anschluss an die freie Landschaft 	<p>Die Biotope sind inzwischen im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Zwischen dem vorhandenen Flurweg wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Grünstreifen mit mindestens 20 m Breite ausgewiesen.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die betreffende Ausgleichsfläche im Verbund mit dem vorhandenen Biotop geeignet.</p>
4.2.	Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern mit Schreiben vom 03.09.2015	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
4.3	Landesbund für Vogelschutz / Kreisgruppe Ingolstadt mit Schreiben vom 23.09.2015	Der LBV lehnt die Bauleitplanung ab. In der Vorbemerkung wird auf das vom Bayer. Ministerrat am 29.07.2014 beschlossene ressortübergreifende Programm „NaturVielfaltBayern – Biodiversitätsprogramm Bayern 2030“ Bezug genommen. Ebenso wird auf die vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt am 15.10.2009 erlassene lokale Biodiversitätsstrategie hingewiesen. Die Kerninhalte sind der	Das Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 und die Ingolstädter Biodiversitätsstrategie sind Programme, deren Umsetzung durch die vorliegende Planung nicht gefährdet werden.

	<p>Erhalt der Arten- und Sortenvielfalt, der Erhalt von Lebensräumen, die Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit und die Vermittlung und Vertiefung von Umweltwissen. Der LBV sieht im verfahrensgegenständlichen Planungsvorhaben eine völlig konträre Vorgehensweise zu diesen beschlossenen Biodiversitätsstrategien und Artenschutzzielen.</p> <p>In der weiteren Begründung wird ausgeführt, dass die Trassenführung im Bereich der Flurnummer 4273/2 die biotopkartierte, temporär wasserführende Altlauf Rinne mit hohem Anteil an liegendem und stehendem Totholz durchschneidet.</p> <p>Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende amtlich kartierte Biotope, wie auch im Umweltbericht aufgeführt: IN-1393 Feldgehölz im Bezirk Südost IN-1395 Uferzonen des Auwaldsees IN-1396 Südteil v. Franziskanerwasser, Altarm mit Wasserlinsendecke, Rohrglanzgrasröhricht und Gehölzsaum IN-1398 Feldgehölz südlich der Straße „Am Auwaldsee“ IN-3072 Abschnitt des Franziskanerwassers östlich der Autobahnanschlussstelle „Ingolstadt Süd“ Weitere und fachlich detailliertere Aussagen zu den Biotopen sind erst nach der Vorlage des Ergebnisses der speziellen Artenschutzprüfung (saP) möglich.</p> <p>Die Trassenführung führt entlang der Ausgleichsfläche „Mailing Spitz“, durch das Planungsvorhaben werden die Entwicklungsziele des Naturhaushalts gefährdet.</p> <p>Zwei mächtige als Naturdenkmal ausgewiesene Alteichen werden durch bauliche Eingriffe und lokale Veränderungen im Grundwassermanagement gefährdet.</p>	<p>Die Durchquerung der biotopkartierten Altlauf Rinne ist nicht zu vermeiden. Bei der Trassenführung wird jedoch darauf geachtet, den Eingriff zu minimieren. Das kartierte Goldammerrevier und eine besonders schützenswerte Alteiche am Rande der Rinne sind nach Maßgabe der saP zu schonen. Verbleibende Beeinträchtigungen werden nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ausgeglichen.</p> <p>Die weiteren amtlich kartierten Biotope sind nicht direkt betroffen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gibt es bisher in diesem Bereich keine Ausgleichsfläche.</p> <p>Die Alteichen werden durch Sicherungsmaßnahmen im gesamten Kronentraufbereich vor</p>
--	--	--

		Zusätzlich wird auf die erhebliche Verschlechterung des Naherholungsgebietes „Am Auwaldsee“ hingewiesen. Durch die enorme Zunahme der Verkehrsströme im nördlichen Bereich kommt es zu einer deutlichen Erhöhung der Lärmbelastigung der Erholungssuchenden.	Beeinträchtigungen geschützt. Durch die Ausweisung von Ausgleichsflächen und Pufferstreifen zum Auwaldsee hin werden die negativen Einwirkungen minimiert.
4.4	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt mit Schreiben vom 24.09.2015	Bei der Planung werden durch die vorgesehene Straße landwirtschaftliche Flächen durchschnitten. Soweit die verbleibenden landwirtschaftlichen Restflächen nicht den optionalen gewerblichen Bauflächen zugeordnet werden können, müssen diese Restflächen weiterhin eine geeignete Zufahrtsmöglichkeit haben. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist zu den landwirtschaftlichen Flächen hin der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten.	Die Erschließung sämtlicher Flächen ist durch das Planungskonzept gewährleistet. Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine landwirtschaftlichen Flächen mehr. Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Mindestabstände gemäß AGBGB sind einzuhalten.
4.5	Bund Naturschutz Kreisgruppe Ingolstadt mit Schreiben vom 01.10.2015	In der Einleitung nimmt der BN ausführlich Bezug auf die Historie des ehemaligen Raffineriegeländes und sieht in der Entwicklung des IN-Campus in seiner Mischung aus Gewerbe- und Industrieflächen einen Freibrief für sämtliche Nutzungsformen. Größtenteils beziehen sich die im Schreiben vom 01.10. 2015 mitgeteilten Anmerkungen auf den Planungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 T „IN-Campus“. Soweit sich die Anmerkungen auf den verfahrensgegenständlichen Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 2 „Autobahnanschluss IN-Süd“ beziehen, werden diese nachfolgend inhaltlich zusammengefasst: <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbeflächen in der als Entwicklungsflächen für Natur- und Landschaft ausgewiesenen Fläche: Die als Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft 	Die Anmerkungen des BN, die sich auf den Planungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 177 T „IN-Campus“ beziehen, werden in dem hierfür ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bauleitplanverfahren gesondert behandelt. Die verfahrensgegenständliche Planung für die Optimierung des Autobahnanschlusses und für eine zusätzliche verkehrliche Anbindung des

		<p>gekennzeichnete grüne Zone ist von jeder Bebauung freizuhalten, auch von Straßen. Gewerbeflächen in diesem Bereich lehnt der BN ab, da hierbei der „Grünpuffer“ zum Naturschutzgebiet seine Funktion nicht erfüllen kann. Die Pufferzone kann die durch die geplante Bebauung und Nutzung entstehende Belastung weder abhalten noch kompensieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mangelhaftes bzw. fehlendes Verkehrskonzept: Weder der Plan 177 T noch der Plan 177 S zeigen ein überzeugendes ÖPNV-Konzept auf. Die Neuplanung des Autobahnanschlusses Ingolstadt Süd nimmt verkehrsmengenmäßig das Naherholungsgebiet Auwaldsee regelrecht in die Zange. Das geplante Gewerbegebiet südlich des Auwaldsees unterstreicht diese Prognose nach noch 	<p>geplanten Technologie- und Innovationszentrums IN-Campus ist ausweislich der in der Planbegründung dargestellten städtebaulichen und verkehrlichen Anforderungen notwendig. Um die durch die Straßentrasse in Anspruch genommenen Grundstücksflächen und die hierbei entstehenden Restflächen sowohl in städtebaulicher als auch in ökonomischer Hinsicht sinnvoll zu verwerten, wird eine ebenfalls bedarfsorientierte Nutzung als Gewerbefläche vorgesehen. Die Anforderungen zum Schutz des Naherholungsgebietes und die Anforderungen an den Natur- und Artenschutz sowie der erforderliche Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bleiben hierbei nicht unberücksichtigt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Umweltbericht und auf das Ergebnis der durchgeführten Artenschutzprüfung hingewiesen.</p> <p>Das Planungserfordernis für den verfahrensgegenständlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ ist im Interesse einer notwendigen Optimierung verkehrlichen Leistungsfähigkeit dieser Anschlussstelle begründet.</p>
--	--	--	---

		<p>mehr Flächenverbrauch, weniger Erholung und mehr Belastung. Aus diesem Grund lehnt der BN die Planungen 177 S – explizit die Straßen- und somit Verkehrsführung – in dieser Form vehement ab. Ein zielführender Ansatz mit leistungsstarkem ÖPNV (z.B. eine eigene Busspur, Park+Ride-Konzept für Langstreckenpendler) und Fahrradverkehr (z.B. eine Farradvorzugsroute, auch zum Audi-Stammwerk) wird nicht verfolgt.</p> <p>Im weiteren thematisiert der BN eine Reihe von grundsätzlichen Fragen, die sich vom Thema der Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, über das Thema der Lärmkontingentierung bis zur Anregung einer gemeinsam mit dem BN und anderen Naturschutzverbänden vorzunehmenden Entwicklung von Planungsrichtlinien zur Beschränkung des Schadens für die Natur erstrecken. Diese Anregungen beziehen sich jedoch vorwiegend auf den Planungsbereich für den IN-Campus.</p>	<p>Straßenbegleitend wurden keine Fuß- und Radwege angeordnet, um durch die unmittelbare Anbindung an die Autobahn kein zusätzliches Gefahrenpotential zu erzeugen. Durch den vorhandenen Flurweg am östlichen Rand des Planungsgebietes ist eine fußläufige Verbindung aus den Bauflächen zum Bushalt am Auwaldsee gegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Da sich diese Anmerkungen vorwiegend auf den Planungsbereich für den IN-Campus beziehen, erfolgt die weitere Kommentierung nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 177 S.</p>
4.6	Naturschutzbeirat mit Beschluss vom 01.10.2015	<p>Der Naturschutzbeirat lehnt die vorliegende Planung ab, da sie dem Konzept des Flächensparens und der Biodiversitätsstrategien entgegensteht. Stattdessen soll eine alternative Verkehrsplanung, die insbesondere auf Stärkung des Fahrradverkehrs, des Schienenverkehrs (Reaktivierung Industriegleis) und des öffentlichen Personennahverkehrs abzielt, geprüft und forciert werden. Der Naturschutzbeirat schließt sich den vorliegenden Stellungnahmen des Landesbundes für Vogelschutz vom 23.09.2015 und des Bundes Naturschutz vom 01.10.2015 an.</p>	<p>Auf den Abwägungsvorschlag zur den Stellungnahmen des LBV (Nr. 4.3) und des BN (Nr. 4.5) wird verwiesen.</p>
4.7	Umweltamt mit Schreiben vom 10.10.2015	<p><u>Naturschutz</u> Im Bebauungsplangebiet befindet sich das Biotop 1394, das als „Altlauf Rinne mit Gehölzbestand“ in der Stadtbiotopkartierung erfasst ist. Die Rinne selbst ist im Bereich des Planungsgebiets nur selten wasserführend, verbindet aber den westlich der Autobahn gelegenen Grünzug am Pommernweg mit dem Franziskanerwasser</p>	<p>Die Forderung zur Schaffung eines möglichst breiten Durchlasses wird zur Kenntnis genommen. Dies ist im Rahmen der Ausbauplanung zu berücksichtigen.</p>

		<p>und hat damit potentiell auch eine Entwässerungsfunktion. Durch die vorgesehene Querung des Biotops durch eine Straße werden die Grünflächen entlang der Autobahn vom Lebensraum Auwaldsee / NSG Kälberschütt abgeschnitten. Die biotopkartierte Gehölzfläche ist nach Art. 16 BayNatSchG geschützt. Im Bereich des Biotops ist unter der Straße eine Querungsmöglichkeit in Form eines möglichst breiten Durchlasses zu schaffen, der sowohl für Kleinsäuger die beidseitigen Lebensräume verbindet als auch den Wasserdurchfluss ermöglicht.</p> <p>Aufgrund des Eingriffs in ein Biotop ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p> <p>Die Eingriffsregelung ist nach BauGB abzarbeiten, wobei nicht nur der direkte Eingriff, sondern auch die Wertminderung durch das Abtrennen des westlichen Teilstücks zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die vorhandenen Naturdenkmäler sind bei Bauarbeiten im gesamten Kronentraufbereich zu schützen.</p> <p>Der vorgesehene Pufferbereich zum Biotop 1394 im Bereich der neuen Gewerbefläche ist ab dem vorhandenen Feldweg</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ist inzwischen erfolgt. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rechnung getragen. Auf die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan und die Ausführungen in der Planbegründung und im Umweltbericht wird hingewiesen.</p> <p>Die Naturdenkmäler sind im B-Plan nachrichtlich dargestellt. Die Schutzmaßnahmen sind im Ausbau zu beachten.</p>
--	--	--	--

		<p>mindestens 20 Meter breit auszuführen, um den Erholungsraum Auwaldsee abzuschirmen und in seiner Wertigkeit weitgehend zu erhalten.</p> <p><u>Baumschutz</u> Müssen zu Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes schutzwürdige Bäume gefällt, zerstört oder verändert werden, ist eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt zu beantragen. Dies hat sowohl durch den Erschließungsträger bereits vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wie Straßenbau, Kanalisation, Wasserversorgung zu erfolgen, als auch später durch die Grundstückseigentümer vor der Errichtung der Gebäude.</p>	<p>Wurde im aktuellen Planungsentwurf berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen der Baumschutzverordnung sind im Zuge des Bauvollzuges zu beachten.</p>
4.8	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 28.09.2015</p>	<p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Das Plangebiet befindet sich im Bereich des inneren Vorwerkürtels der Landesfestung Ingolstadt und tangiert u.a. die Lagerschanze 7. Im näheren Umfeld sind zudem zahlreiche Siedlungsspuren vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung lokalisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • D-1-7234-0887: Befestigung der späten Neuzeit (Lagerschanze 7). • D-12-7234-0391: Siedlung und vermutlich viereckiges Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung • D-1-7234-0348: Siedlung und Weg vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung <p>Bodeneingriffe im Bereich der obertägigen Schanze (D-1-7234-0887) sind mit dem Ziel der substantiellen Erhaltung des Denkmals nicht vereinbar und daher aus fachlicher Sicht nicht zulässig.</p> <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in Ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte</p>	<p>Der Hinweis auf die im näheren Umfeld der Planung außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Bodendenkmäler wird zur Kenntnis genommen. Auf die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>

		<p>Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte nach Auffassung des Landesamtes durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen.</p> <p>Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Diese konservatorische Überdeckung kann dabei nur auf dem Oberboden erfolgen.</p> <p>Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der vorliegenden Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.</p> <p>Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1. DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Weiteren weist das Landesamt ausführlich darauf hin, dass in diesem Erlaubnisverfahren umfangreiche fachliche Anforderungen formuliert werden. In Umsetzung der einschlägigen Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshof wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach §</p>	<p>Eine Umplanung der erforderlichen und mit der Autobahndirektion auf die verkehrlichen Anforderungen abgestimmten Trassenplanung ist nicht möglich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Ausbau zu beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>
--	--	--	---

		9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2,9,10,11,15,20 /Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“) vorzunehmen.	
5.	Fachbereich Altlasten / Bodensanierung / Wasserwirtschaft		
5.1	Gesundheitsamt mit Schreiben vom 02.09.2015	Keine Einwände, jedoch allgemeiner Hinweis: Sollten im Bereich des B-Planes Altlastenverdachtsflächen oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind diese zu erkunden, abzugrenzen und ggfs. zu sanieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis enthalten.
5.2	Ingolstädter Kommunalbetriebe mit Schreiben vom 29.09.2015	<p><u>Hinweise zur Hydrogeologie / Grundwasserverhältnisse und Versickerungsfähigkeit:</u></p> <p>Für das Plangebiet sind im Grundwassermodell Ingolstadt unterschiedliche hydraulische Lastfälle simuliert:</p> <p>Bei mittleren Grundwasserverhältnissen (MGW) sind außerhalb der Straßendammbereiche Grundwasserflurabstände zwischen 2,0 und 3,5 m unter GOK zu erwarten (um 361,5 m ü.N.N.)</p> <p>Die höchsten Grundwasserstände (HGW) wurden im Mai 1999 (Donauhochwasser) sowie im März 2001 (Starkniederschläge) dokumentiert. Demnach ist mit Grundwasserflurabständen zwischen 1,75 und 3,0 m unter GOK zu rechnen (um 361,8 m ü.N.N.)</p> <p>Die Schwankungsbreite von MGW zu HGW ist mit ca. 0,3 m vergleichsweise gering.</p> <p>Gemäß den zur Verfügung stehenden Bodenaufschlüssen sind bei ungestörten, natürlichen Untergrundverhältnissen unterhalb von geringmächtigem Oberboden (wenige</p>	Die Hinweise zur den Grundwasserverhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Eventuell erforderliche Maßnahmen sind einzelfallbezogen im Rahmen der Baumaßnahmen von den Bauausführenden zu beachten. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnisse bei der Bauausführung zu beachten sind.

		<p>Dezimeter) überwiegend gut durchlässige sandige Kiese und kiesige Sande (quartäre Bodenschichten) zu erwarten, die bis in Tiefen von ca. 6 bis 7 m unter GOK reichen. Darunter folgen tertiäre Bodenschichten aus gering bis sehr gering durchlässigen Schluffen, Tonen und Feinsanden, die als Wechselfolge auftreten.</p> <p>Falls detailliertere Angaben zu den Grundwasserverhältnissen sowie zur Beschaffenheit des Baugrundes erforderlich sind, ist es Aufgabe des Vorhabenträgers, dies auf eigene Kosten zu klären, in die Planung einzubeziehen sowie erforderliche Mehraufwendungen zu beachten und die bauliche Ausbildung darauf abzustimmen.</p> <p><u>Hinweise zur Hydrogeologie / Bauwasserhaltung:</u> Tiefgründige Bauteile können je nach Lage und Grundwasserstand in den meist gut durchlässigen Grundwasserkörper eingreifen, wodurch Maßnahmen zur Bauwasserhaltung (z.B. wasserdichte Baugrubenumschließung oder offene Wasserhaltung) erforderlich werden. Der Einleitung von Grundwasser in den Mischwasserkanal aus Bauwasserhaltung wird angesichts der Fremdwasserproblematik grundsätzlich nicht zugestimmt. Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, sind die hydraulischen und hydrochemischen Randbedingungen und gegebenenfalls die Einleitungsstelle mit den INKB abzustimmen. Für die Ableitung des Grundwassers aus Bauvorhaben in die öffentliche Kanalisation wird entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung eine Gebühr erhoben.</p>	<p>Die Hinweise zur den Grundwasserverhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Eventuell erforderliche Maßnahmen sind Einzelfallbezogen im Rahmen der Baumaßnahmen von den Bauausführenden zu beachten. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnisse bei der Bauausführung zu beachten sind.</p>
5.3	Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 18.09.2015	<p><u>Wasserversorgung:</u> Das Planungsvorhaben berührt keine Wasserschutzgebiete. Für die geplante Ausweisung von 2,3 ha gewerbliches Bauland ist die Versorgung von Trink- und Brauchwasser</p>	Wird zur Kenntnis genommen

		<p>durch die Ingolstadter Kommunalbetriebe AöR gesichert. Brauchwasserbrunnen sind separat zu beantragen.</p> <p><u>Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten:</u> Nach Aktenlage und den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) sind dem WWA keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. In diesem Falle sind das Umweltamt und das Wasserwirtschaftsamt umgehend zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen in Abstimmung mit dem WWA festzulegen. Im weiteren werden die obligatorischen Anforderungen für die sachgerechte Behandlung von kontaminierten Aushubmaterial und die Vorgehens in der Bodensanierung ausgeführt.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung:</u> Eine Versiegelung der Geländeoberflächen ist grundsätzlich soweit wie möglich zu vermeiden. Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist. Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Bodenflächen ist nicht zulässig. Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist grundsätzlich breitflächig unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 (Stand August 2007) und A 138 (Stand April 2005) zu versickern. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Arbeitsblätter und die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung hingewiesen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen schädliche Bodenverunreinigungen zu Tage treten, werden die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Bauvollzuges in Abstimmung mit den Fachbehörden WWA und Umweltamt abgestimmt. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan und in der Begründung wurden entsprechende Hinweise zur Behandlung von Niederschlagswasser aufgenommen. Diese sind im Bauvollzug zu beachten.</p>
--	--	--	---

		<p><u>Oberirdische Gewässer:</u> Im Plangebiet befindet sich eine Altwasserrinne, welche laut Umweltbericht nur kurzzeitig wasserführend ist. Mit der bestehenden Unterbrechung der Rinne durch die Autobahn BAB A 9 ist das geplante, zu überbauende Teilstück der Rinne von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung geworden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.4	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LFU) mit Schreiben vom 24.09.2015	<p>Von der Planung können Belange der Rohstoffgeologie und der vorsorgende Bodenschutz berührt sein. Hierzu wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><u>Rohstoffgeologie:</u> Belange der Rohstoffgeologie sind nicht unmittelbar betroffen. Um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie zu vermeiden, ist vor Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen des LFU erneut zu beteiligen.</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u> Im Rahmen der Umweltprüfung sind die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen und deren natürliche Bodenfunktionen zu benennen. Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standortpotential für die natürliche Vegetation • Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen • Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden <p>Im Planbereich handelt es sich um schutzwürdige Böden mit einem hohen bis sehr hohen Funktionserfüllungsgrad. Damit ergibt sich durch das Bauvorhaben eine hohe Erheblichkeit für das Schutzgut Boden. Dies ist bei der noch ausstehenden Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs zu berücksichtigen. Im Weiteren wird auf die obligatorischen Anforderungen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden hingewiesen und diese im Schreiben näher ausgeführt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das LFU wird im Rahmen der Entwurfsauslegung am Bauleitplanverfahren erneut beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des LFU erfolgte zu einem Verfahrensstand, zu dem die Aussagen zu den Bodenfunktionen, zu den Eingriffen in Natur- und Landschaft und den erforderlichen Ausgleichsflächen noch konkretisiert werden mussten. Inzwischen wurde der Umweltbericht erstellt. Auf die Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen im B-Plan und die entsprechenden Ausführungen in der Planbegründung und im Umweltbericht wird hingewiesen.</p>

		Stellplätze sollten vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen.	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
5.5	Umweltamt mit Schreiben vom 10.10.2015	<u>Wasserrecht</u> Keine Einwände. <u>Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft</u> Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
6.	Fachbereich Landesplanung / Interkommunale Abstimmung / Nachbargemeinden		
6.1	Stadt Neuburg / Donau mit Schreiben (Mail) vom 10.09.2015	Keine Einwände im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	Wird zur Kenntnis genommen
6.2	Gemeinde Lenting mit Schreiben vom 10.09.2015	Keine grundsätzlichen Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Lenting erkennbar. Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
6.3	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 17.09.2015	Mit der Bauleitplanung besteht Einverständnis	Wird zur Kenntnis genommen
6.4	Gemeinde Hepberg mit Schreiben vom 16.09.2015	Die von der Gemeinde Hepberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Planung nicht berührt. Mit der vorgelegten Planung besteht Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.5	Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm mit Schreiben vom 25.09.2015	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.6	Planungsverband der Region Ingolstadt mit Schreiben vom 25.09.2015	Der Planungsverband verweist auf das Schreiben des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Oberbayern vom 23.09.2015 und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren.	Siehe Punkt 6.7 / Stellungnahme des Regionsbeauftragten
6.7	Regionsbeauftragter bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben	Der nördliche Anteil des geplanten Gewerbegebietes liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Donauniederung (RP 10 B i 8.3. Z). Dieses wird, ebenso wie ein Schwerpunktgebiet	Wie im Umweltbericht dargestellt, wird die Lage des Planbereiches, der hier an den Randbereich des Regionalen

vom 23.09.2015	<p>des regionalen Biotopverbundes (RP 10 B I 5.3 Z) zudem von der geplanten Straße durchzogen. Der regionale Biotopverbund soll durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, sofern sie nicht zu einer Isolation und Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und den Artenaustausch unmöglich machen (RP 10 B I 5.3 Z). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. RP 10 B I 8.2 Z besondere Bedeutung zu. Die entsprechenden Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.2.1 (G) sollten Berücksichtigung finden. Die Planunterlagen sollten dahingehend ergänzt werden.</p> <p>Zudem liegt der Planungsbereich im regionalen Grünzug Engeres Donautal (RP 10 B I 9.2 Z). Regionale Grünzüge sollen der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. In regionalen Grünzügen sollen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall möglich sein, soweit deren jeweilige Funktion nicht entgegensteht (RP 10 B I 9.1 Z). Dies ist in den Planunterlagen entsprechend plausibel begründet darzustellen. Es wird angeregt, das geplante Gewerbegebiet zumindest in dessen nördlichem Bereich, wo dieses unmittelbar an naturschutzfachlich hochwertige Gebiete angrenzt, zu reduzieren.</p>	<p>Grünzuges Engeres Donautal und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Donauniederung angrenzt, nicht verkannt. Die Landschaft in dem relativ schmalen Korridor zwischen Autobahn und Auwaldsee ist durch die starke Lärmbelastung der A 9 in erheblichem Maße beeinträchtigt. Auch die im Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt dargestellte Teilfläche des 2. Grünrings ist durch die ihn durchschneidende Autobahn mit der Anschlussstelle IN-Süd vorbelastet. Wirksame Kulisse im Landschaftsbild sind die Gehölze des Biotops IN-1394, die den Verlauf des Franziskanerwassers südlich des Auwaldsees markieren. Unbeschadet dieser Vorbelastung sind die im Regionalplan verankerten Ziele des Grünzuges, nämlich die Funktionen für den Luftaustausch, der Gliederung der Siedlungsräume sowie Erholungsvorsorge und des Biotopverbundes nicht zu verkennen. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Randlage des gegenständlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu diesen regionalplanerischen Schutzgebieten von keinen Funktionsstörungen oder Funktionsminderungen auszugehen ist (siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht unter Punkt 1.1.1 zum Schutzgut Landschaft.</p>	<p>Grünzuges Engeres Donautal und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Donauniederung angrenzt, nicht verkannt. Die Landschaft in dem relativ schmalen Korridor zwischen Autobahn und Auwaldsee ist durch die starke Lärmbelastung der A 9 in erheblichem Maße beeinträchtigt. Auch die im Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt dargestellte Teilfläche des 2. Grünrings ist durch die ihn durchschneidende Autobahn mit der Anschlussstelle IN-Süd vorbelastet. Wirksame Kulisse im Landschaftsbild sind die Gehölze des Biotops IN-1394, die den Verlauf des Franziskanerwassers südlich des Auwaldsees markieren. Unbeschadet dieser Vorbelastung sind die im Regionalplan verankerten Ziele des Grünzuges, nämlich die Funktionen für den Luftaustausch, der Gliederung der Siedlungsräume sowie Erholungsvorsorge und des Biotopverbundes nicht zu verkennen. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Randlage des gegenständlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu diesen regionalplanerischen Schutzgebieten von keinen Funktionsstörungen oder Funktionsminderungen auszugehen ist (siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht unter Punkt 1.1.1 zum Schutzgut Landschaft.</p>
----------------	--	---	---

		<p>Die Attraktivität und Erreichbarkeit der Orts- und Siedlungszentren soll erhalten, gestärkt und verbessert werden. Ansiedlungen und Erweiterungen in Lagen außerhalb von Orts- und Stadtteilzentren sollen nicht zur Schwächung dieser Zentren führen (RP 10 B IV 3.3 Z). Aufgrund der ortsfernen Lage sollte daher in dem geplanten Gewerbegebiet der Ausschluss von Einzelhandel, zumindest mit zentrenrelevanten Sortimenten, erfolgen.</p> <p>Bei Berücksichtigung der vorgenannten Punkte kann der Planung aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.</p>	<p>Die Anregung wurde insoweit aufgenommen, indem im Bebauungsplan Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Sortimentsangebot (z.B. Lebensmittel, Bekleidung usw.), nicht zulässig sind. Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevantem Sortimentsangebot sind nur bis zu einer Verkaufsfläche von 700 m² zulässig.</p>
6.8	Regierung von Oberbayern / höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 01.10.2015	<p>Lt. LEP 4.2 (G) soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Lt. RP 10 B I 8.2 Z kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Lt. RP 10 B I 9.1 Z sollen regionale Grünzüge der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholung in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion nicht entgegensteht. Lt. RP 10 B I 10.5 Z soll das großräumige Schutzgebietssystem über lokale Systeme kleinflächiger Biotope ergänzt werden.</p> <p>Mit der Planung erfolgen Änderungen am Autobahnanschluss IN-Süd. Zur Sicherung der</p>	<p>Siehe Punkt 6.7 / Stellungnahme des Regionsbeauftragten</p> <p>Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Autobahndirektion.</p>

		<p>Leistungsfähigkeit und bedarfsgerechten Ergänzung sollte die Planung der Verkehrsflächen in enger Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern durchgeführt werden.</p> <p>Der nördliche Bereich des Vorhabens liegt lt. Karte 3 Landschaft und Erholung, des Regionalplanes Ingolstadt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 06 „Donauniederung“ und im Regionalen Grünzug Nr. 02 „Engeres Donautal“.</p> <p>Der betroffene Regionale Grünzug besitzt vor allem die Funktion der Frischluftproduktion und dient der Naherholung. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Planung die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, wie der Erhalt der Feuchtgebiete (insbesondere Altwässer) oder Maßnahmen zur Wiederansiedlung des Weißstorchs durch die Nähe der geplanten Bebauung erschwert werden und die Funktionen des regionalen Grünzuges eingeschränkt werden. In den Unterlagen sollte dargestellt werden, wie die für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen lt. RP 10 B I 8.4.2.1 (G) im Rahmen der Planung dennoch umgesetzt werden können.</p> <p>Die geplante gewerbliche Bebauung rückt nahe an das Naherholungsgebiet Auwaldsee und an die o.g. Biotopfläche heran und greift in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und den regionalen Grünzug ein. Es sollte in Erwägung gezogen werden, die gewerbliche Bebauung im nördlichen Bereich zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zurückzunehmen.</p> <p>Die geplante Verbindung zur Auwaldseestraße durchschneidet das Biotop Nr. IN-1394_000 „Altlauf Rinne mit Gehölzbestand südwestlich des Auwaldsees“, dessen Erhalt und Entwicklung von Bedeutung ist (siehe auch RP 10 B I 10.5). Zur Sicherung des Biotopes sollte die</p>	<p>Siehe Punkt 6.7 / Stellungnahme des Regionsbeauftragten</p> <p>Im aktuellen Planungsentwurf wurde der Abstand der gewerblichen Bebauung zum Auwaldsee und zu den Biotopflächen vergrößert.</p> <p>Die Verkehrswegeplanung ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Es wurde ein möglichst breiter Durchlass als Querungsmöglichkeit unter der Straße</p>
--	--	---	--

		<p>Verkehrswegeplanung in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p><u>Ergebnis:</u> Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nur dann nicht entgegen, wenn die Belange des Straßenbaus ausreichend berücksichtigt und die Funktionen des regionalen Grünzuges aufrechterhalten werden können. Den für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen und dem Erhalt des Biotops kommen besondere Bedeutung zu.</p>	<p>gefordert. (siehe Punkt Nr. 4.7). Dies ist im Straßenausbau zu beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.9	Markt Manching mit Schreiben vom 24.09.2015	<p>Grundsätzlich wird das Verfahren begrüßt, da eine verkehrliche Entlastung insbesondere der Manchinger Straße zu erwarten ist. Allerdings erfolgt dies nach dem derzeitigen Planungsstand nur einseitig durch einen Zubringer; es wäre daher überlegenswert, eine beidseitige Entlastung anzuregen und künftig herbeizuführen. Eine dazu erforderliche Querung der BAB 9 würde sich im Bereich der vorhandenen Radwegeunterführung anbieten.</p>	<p>Die Leistungsfähigkeit des verfahrensgegenständlich geplanten Ausbaus der Anschlussstelle ist durch das Verkehrsgutachten belegt. Unbeschadet dessen kann bedarfsorientiert in Zukunft eine weitere Optimierung durch einen Ausbau westlich der Autobahn geprüft werden.</p>
6.10	Landratsamt Pfaffenhofen mit Schreiben vom 24.09.2015	<p><u>Aus verkehrlicher Sicht:</u> Die Bauleitplanung wird grundsätzlich begrüßt, da voraussichtlich eine verkehrliche Entlastung der Manchinger Straße erfolgt. Es wird jedoch angeregt, statt der einseitigen eine beidseitige Entlastung zu schaffen. Diese kann z.B. durch eine Verlängerung der Straße Am Auwaldsee auf die Westseite mittels Querung der Autobahn BAB 9 und der Schaffung eines weiteren Zubringers an den bestehenden Knotenpunkt erreicht werden.</p> <p><u>Aus der Sicht des Immissionsschutzes:</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm bestehen keine Einwände</p> <p><u>Aus der Sicht des Naturschutzes:</u></p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Punkt 6.9</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

		<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine grundlegenden Bedenken</p> <p><u>Aus Sicht des kreiseigenen Tiefbauamtes:</u> Keine Einwände.</p> <p><u>Aus Sicht der kreiseigenen Kommunalverwaltung:</u> Keine Anregungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
6.11	Gemeinde Großmehring mit Schreiben vom 01.10.2015	Von Seiten der Gemeinde Großmehring bestehen gegen die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen
6.12	Große Kreisstadt Eichstätt mit Schreiben vom 05.10.2015	Der Bauausschuss des Stadtrates der Stadt Eichstätt nimmt den vorgelegten Bebauungs- und Grünordnungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes wohlwollend zur Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen keine weiteren Anregungen und Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen
7.	Fachbereich bauliche Anforderungen / Sicherheit		
7.1.	Amt für Brand und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 14.09.2015	Hinweise zu Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr, Löschwasserversorgung, Überflurhydranten, baurechtliche Anforderungen zum Objektschutz,	Die grundsätzlichen Anforderungen sind im Rahmen des Planungskonzeptes berücksichtigt. Die Berücksichtigung im Detail hat im Rahmen des Ausbaus und des bauaufsichtlichen Genehmigungsvollzuges zu erfolgen.
8.	Fachbereich Industrie- und Handel		
8.1	Handelsverband Bayern (HBE) mit Schreiben vom 17.09.2015	Dem HBE liegen keine Informationen vor, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Neuplanung des Autobahnanschlusses Ingolstadt Süd und einer direkten Anbindung des geplanten Technologieparks	Wird zur Kenntnis genommen

		sprechen.	
8.2	Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 02.10.2015	Das wirtschaftliche Vorgehen der Stadt ist positiv hervorzuheben. Das Bauleitplanverfahren schafft die planerische Grundlage für die notwendige verkehrliche Maßnahme zur Optimierung der Erschließungssituation westlich des Auwaldsees.	Wird zur Kenntnis genommen
8.3	Industrie- und Handelskammer mit Schreiben vom 29.09.2016	Es sind keine städtebaulichen oder ortsplanerischen Einwendungen oder Hemmnisse zu erkennen, die gegen den hier vorgesehenen Ausbau und die Optimierung des bestehenden Anschlusses an die BAB) sprächen. Dementsprechend sind keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
9.	Fachbereich Öffentlichkeit / private Belange / öffentliche und private Grundstückseigentümer		
9.1	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien mit Schreiben vom 08.09.2015	Es sind keine Belange der Deutschen Bahn betroffen. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
9.2	Immobilien Freistaat Bayern / Büro Ingolstadt mit Schreiben vom 22.09.2015	Es sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des vom Ingolstädter Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt. Demzufolge werden keine Einwände erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen
9.3	Bezirksausschuss IV-Südost mit Beschluss vom 09.09.2015	Da noch kein 4-spuriger Ausbau der Straße Am Auwaldsee geplant ist, hat der BZA hier Bedenken zum möglichen Verkehrsfluss. Für einen weiteren Schallschutz an der A 9 – Ostseite sollen Flächen reserviert werden. Die Bebauung an der neuen Autobahnausfahrt soll nicht übertrieben werden, da es neben einem für die Stadt wichtigen Naherholungsgebiet liegt.	Die vorhandene Trasse der Straße Am ,Auwaldsee ist ausweislich des Verkehrsgutachtens als leistungsfähig einzustufen. Ein Schallschutz an der Ostseite des neu geplanten Zubringers wäre nach dem Ergebnis der vorgenommenen Schalluntersuchung keine Entlastung des Bereiches am Auwaldsee, sondern würde durch die größere Entfernung gegenüber der Hauptlärmquelle A 9 sogar eine

			<p>geringere Wirksamkeit aufweisen. Der zusätzliche Eingriff durch eine Lärmschutzmaßnahme wäre demnach nicht als verhältnismäßig zu betrachten. Die geplanten gewerblichen Bauflächen unterliegen bereits durch die Anbauverbotszone entlang der Autobahn und der Anschlussstelle sowie durch den vorgesehenen Abstand zum Auwaldseebereich gewissen Einschränkungen. Die verbleibende Gewerbeflächenausweisung ist aus städtebaulicher Sicht als vertretbar einzustufen.</p>
--	--	--	--